

zessverlauf und das Prozessergebnis Einfluss nehmen zu können, einseitig zu Gunsten der Gegenseite gefährdet würde. Die Austarierung von Ungleichheiten ist kein Selbstzweck, sondern stets daran zu messen, ob sie der Gewährleistung gleichwertiger aktiver Einflussnahmemöglichkeiten der Prozessgegner dient.

Die Ungleichheiten können aus der Sphäre der Parteien selbst entspringen, wie es etwa bei der wirtschaftlichen Potenz oder der Verfügbarkeit von Spezialwissen der Fall ist. So kann das Kostenrisiko einer Partei faktisch dazu führen, dass diese von der Inanspruchnahme prozessualer Möglichkeiten absieht. Hat nur eine Seite Kenntnis von sachverhaltsrelevanten Tatsachen, während dem Gegenüber der Zugang zu der Informationsquelle versperrt ist, kann der Benachteiligte möglicherweise nicht ohne eine Hinzuziehung von Experten aktiv Einfluss auf den Prozessverlauf nehmen. Strukturelle Unterschiede sind darüber hinaus häufig im materiellen oder im Prozessrecht selbst angelegt, wie etwa bei gesetzlichen Vermutungen. Auch bestehen zwischen den Beteiligten naturgemäß Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Darlegungs- und Beweislast. Wenn aber die Verteilung der Beweislast es der einen Seite praktisch unmöglich macht, das Gericht in dem erforderlichen Maße zu überzeugen, können Beweiserleichterungen oder die Erstattung der Kosten für Parteidokumente geboten sein.

Die denkbaren Unterschiede auf Grund der jeweiligen prozessualen Stellung der Parteien sind also denkbar vielfältig. Entscheidend ist, dass es für die Frage der Chancengleichheit nicht auf die Gleichberechtigung hinsichtlich einzelner prozessualer Handlungsmöglichkeiten ankommt, sondern stets auf das Gesamtbild der Prozesssituation.

B. Prozessuale Chancengleichheit und Untersuchungsgrundsatz

I. Grundsätzliche Geltung in allen gerichtlichen Verfahren

Der Grundsatz der prozessualen Chancengleichheit beansprucht Geltung in allen gerichtlichen Verfahren. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob diese nach der jeweiligen Prozessordnung durch die Verhandlungsmaxime oder den Untersuchungsgrundsatz gekennzeichnet sind. In den obigen Ausführungen wurde dies an Hand der besprochenen Entscheidungen bereits deutlich, die zu den verschiedensten Verfahrensarten ergangen sind.

Dass die prozessuale Chancengleichheit ihre objektivrechtliche, der Sachverhaltaufklärung dienende Funktion auch neben dem Untersuchungsgrundsatz entfaltet, hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt: Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang sein Urteil zur verfassungskonform einschränkenden Auslegung des Geldwäschetatbestands bei der Honorarannahme durch den Strafverteidiger.⁴⁴⁹ Darin betonte das Gericht die herausragende Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Beschul-

449 Vgl. BVerfG v. 30.3.2004, BVerfGE 110, 226.

digten und seinem Verteidiger für die Gewährleistung der „Waffengleichheit“. Unter der Geltung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes müssten dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und „Waffengleichheit“ Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten könne, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen.⁴⁵⁰ Die Mitwirkung eines Strafverteidigers, der dem Beschuldigten beratend zur Seite stehe und für diesen die ihn entlastenden Umstände zu Gehör bringe, sei für die Herstellung von „Waffengleichheit“, abgesehen von einfach gelagerten Situationen, unentbehrlich.⁴⁵¹ Es ist also nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts im Strafprozess trotz der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, unumgänglich für die Aufklärung des wahren Sachverhalts, dass der Beschuldigte bzw. sein Anwalt die ihn entlastenden Umstände selbst vorträgt.

II. Unterschiede in der Wirkungsweise

Dass das Gebot der prozessualen Chancengleichheit in allen gerichtlichen Verfahren gewahrt werden muss, bedeutet jedoch nicht, dass es sich in Prozessen mit Verhandlungsmaxime einerseits und Untersuchungsgrundsatz andererseits unterschiedslos auswirkt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach deutlich gemacht, so etwa in Bezug auf das Konkursverfahren⁴⁵² und die strafprozessuale Privatklage⁴⁵³.

Mit Blick auf die Amtsermittlungspflicht des Konkursgerichts⁴⁵⁴ hatte das Bundesverfassungsgericht über die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 2 ZPO im Konkursverfahren zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift wird der Partei auch in Verfahren ohne Vertretungzwang auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, unter dem Aspekt der prozessualen „Waffengleichheit“, der in § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO gesetzlich ausgeformt sei, sei die Rechtsanwaltsbeiratung im Konkursverfahren nicht allein schon deswegen erforderlich, weil die Gegenseite fachkundig vertreten sei. Diese auf den reinen Parteidurchsetzung zugeschnittene zweite Alternative der Regelung könne in Verfahren, in denen die Stellung der Beteiligten grundlegend anders ausgestaltet sei und die von besonderen rechtsstaatlichen Garantien und richterlichen Aufklärungs-, Kontroll- und Fürsorgepflichten geprägt seien, keine entsprechende Anwendung finden. Der

450 Vgl. BVerfG v. 30.3.2004, BVerfGE 110, 226, 252.

451 Vgl. BVerfG v. 30.3.2004, BVerfGE 110, 226, 253.

452 BVerfG v. 27.10.1988, NJW 1989, 3271.

Die Konkursordnung wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 durch Art. 2 Nr. 4 G vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911) aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866).

453 BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380.

454 Vgl. § 75 KO a.F.; nach aktuellem Recht § 5 Abs. 1 InsO.